



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/0023

Der Oberbürgermeister

I/01-011-10-07-gr

Dezernat/Fachbereich/AZ

26.10.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	03.11.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	03.11.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	03.11.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	03.11.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen in der der Vorlage beigefügten Neufassung (s. Anlage 1).

gezeichnet:

Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

- ☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

- ☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Die bisherige Hauptsatzung vom 29.09.2023 (zuletzt geändert gemäß Ratsbeschluss vom 07.10.2024) wurde überarbeitet und an die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung ab 01.11.2025 sowie die aktuellen Sitzungsgegebenheiten angepasst. Hierfür wurden die in den Sitzungen in diesem Tagungsabschnitt gesammelten Erfahrungswerte herangezogen. Es wurden zudem zusätzliche Gesetzesverweise eingefügt sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Es ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

1. Die Bezeichnung „Ratsfrau/Ratsherr“ sowie „Bezirksvertreterin/Bezirksvertreter“ werden zugunsten der geschlechtsneutralen Begriffe „Ratsmitglied“ sowie „Bezirksmitglied“ geändert.
2. Für unaufschiebbare Baumfällungen in der Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 e) der bisherigen Hauptsatzung, neu: § 9 Abs. 1 Nr. 2 e), sind bisher Sondersitzungen/Dringlichkeitsentscheidungen notwendig gewesen. Da bei diesen unaufschiebbaren Baumfällungen aus Gründen der Verkehrssicherheit im Prinzip kein Ermessensspielraum der Bezirksvertretung besteht, werden diese zukünftig im Rahmen des laufenden Geschäfts der Verwaltung entschieden. Die Bezirksvertretungen werden über diese Fällungen nachrichtlich in Kenntnis gesetzt.
3. Die Abgabe einer Stellungnahme zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Abs. 4 S. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG NRW) gegenüber der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 10 d) der bisherigen Hauptsatzung wird ebenfalls in das laufende Geschäft der Verwaltung übertragen. Nach dem Schulgesetz ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen zu gewähren. Der Beginn dieser Vier-Wochen-Frist ist abhängig von dem Entscheidungszeitpunkt der Bezirksregierung und der Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Stadt Leverkusen. Es liegt damit nicht in der organisatorischen Handhabe der Stadt Leverkusen, dass die regulären Sitzungen durch Anpassungen der Arbeitsstruktur erreicht werden könnten. Von den bisher regelmäßig eingesetzten Dringlichkeitsentscheidungen soll aufgrund rechtlicher Risiken zukünftig abgesehen werden. Inhaltlich geht es nicht um eine tatsächliche Entscheidung über die Besetzung der (stv.) Schulleiterstellen, die Entscheidungskompetenz liegt bei der Bezirksregierung Köln. Entschieden wird allein, ob zu der Entscheidung der Bezirksregierung Köln Stellung genommen werden soll. In der Vergangenheit ist von der Möglichkeit, zu der von der Bezirksregierung Köln geplanten Besetzung Stellung nehmen zu können, grundsätzlich kein Gebrauch gemacht worden. Aufgrund der gewissen Regelmäßigkeit, in denen Schulleitungsstellen im Stadtgebiet neu besetzt werden müssen und der geringen Tragweite der Entscheidung über eine Stellungnahme zu einer Besetzung durch die Bezirksregierung Köln wird es als rechtlich vertretbar angesehen, die Entscheidung nach § 61 Abs. 4 S. 2 SchulG NRW fortan als Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO NRW anzusehen.
4. Der neue § 10 „Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen“ wurde gemäß § 48 Abs. 4 GO NRW aus der Geschäftsordnung in die Hauptsatzung übertragen

und inhaltlich angepasst.

5. Die Entschädigungsregelung in § 11 wurde analog der Beschlüsse des Rates vom 25.08.2025 zur Vorlage Nr. 2025/3418 Haushaltssicherungskonzept (HSK) 2025 - 2035 - Einsparvorschläge des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke (01)“ angepasst.

Dieser Vorlage liegt die Neufassung der Hauptsatzung mit allen eingearbeiteten Änderungen als Anlage 1 bei.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 29.09.2023 unter Berücksichtigung der Satzung vom 10.10.2024 zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 29.09.2023 sind in der Anlage 2 „Synopsis“ ersichtlich. Auf redaktionelle und weitere kleinere Anpassungen wird hier nicht explizit eingegangen.

Anlage/n:

0023 - Anlage 1 - Hauptsatzung

0023 - Anlage 2 - Synopsis